



Kindertagespflegegesetz

Geplante Änderungen



§1 Gesetzliche Bestimmungen und Förderumfang

(3)... „Grundsätzlich können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr **30** Stunden (20Std) pro Woche Betreuung ohne Nachweis der Erforderlichkeit gefördert werden.“



§2 Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

Aktuell gültig laut Satzung
1. im Haushalt der Tagespflegeperson

Sachaufwand	2,20 €
Förderleistung	1,15 €
pro Betreuungsstunde	
insgesamt	3,35 €
217 Stunden maximal im Monat	
	726,95 €

Geplante Satzungsänderung
1. im Haushalt der
Kindertagespflegeperson

Sachaufwand	2,20 €
Förderleistung	2,34 €
pro Betreuungsstunde insgesamt	
	4,54 €
217 Stunden maximal im Monat	
	985,18 €



§2 Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

Aktuell gültig laut Satzung

1. im Haushalt der Tagespflegeperson

Sachaufwand **2,20 €**

Förderleistung **1,15 €**

pro Betreuungsstunde insgesamt

3,35 €

217 Stunden maximal im Monat

726,95 €

Geplante Satzungsänderung

2. im Haushalt der Kindertagespflegeperson mit mindestens 3 jähriger Tätigkeit und Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Anschlussqualifikation mit einem Umfang von mindestens 140 Unterrichtseinheiten

Sachaufwand **2,20 €**

Förderleistung **2,84 €**

pro Betreuungsstunde insgesamt

5,04 €

217 Stunden maximal im Monat

1.093,68 €



§2 Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

2. im Haushalt der
Erziehungsberechtigten oder in
anderen geeigneten Räumen

3. im Haushalt der
Erziehungsberechtigten oder in
anderen geeigneten Räumlichkeiten

Sachaufwand	1,90€
Förderleistung	1,15€
pro Betreuungsstunde insgesamt	3,05 €
217 Stunden maximal Monat	661,85 €

Sachaufwand	1,90€
Förderleistung	2,34€
pro Betreuungsstunde insgesamt	4,24 €
217 Stunden maximal im Monat	920,08 €



§2 Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

2. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen

Sachaufwand	1,90€
Förderleistung	1,15€
pro Betreuungsstunde insgesamt	3,05 €
217 Stunden maximal Monat	661,85 €

4. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten mit mindestens 3 jähriger Tätigkeit und Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Anschlussqualifikation mit einem Umfang von mindestens 140 Unterrichtseinheiten

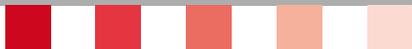
Sachaufwand	1,90€
Förderleistung	2,84€
pro Betreuungsstunde insgesamt	4,74 €
217 Stunden maximal im Monat	1.028,58 €



§2 Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

(4) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung (21:00 bis 06:00 Uhr) wird pro Nacht ein Zuschlag von 15,00 € gezahlt.

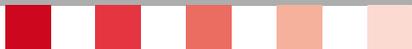
(4) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung (22:00 bis 06:00 Uhr) wird pro Nacht eine Pauschale von 21,00 € gezahlt.



§3 Teilnahmebeiträge

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine gebührenpflichtige Schülerbetreuung in der Stadt Giessen, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder eines Haushaltes eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine gebührenpflichtige Schülerbetreuung in der Stadt Giessen, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.



§4 Zahlungsmodalitäten der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

(2) Für 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr und für zwei nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr sowie bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.

(2) Für höchstens 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr wegen eigener, der Stadt Giessen nachgewiesener, Erkrankung der Kindertagespflegeperson, 24 betreuungsfreie Tage für Urlaub der Kindertagespflegeperson und für 2 nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr sowie bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.



§4 Zahlungsmodalitäten der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

→ Zusatz:

(5) Während der Eingewöhnungszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.



Vergleich zur Vergütungen von Erzieher*innen und Kindertagespflegepersonen.

	VZ (39h) in €
Erzieherin (S8a Stufe 3)	3250,62 €
KTP 1	3833,35 €
KTP 2	4255,54 €

Die Tabelle zeigt eine Hochrechnung auf einen Monatsverdienst (reines Pflegegeld) in der Kindertagespflege bei einer Auslastung von VZ 39 h mit 5 Tagespflegekindern nach der Satzungsänderung.



Zusätzliche Zahlungen an die Tagespflegepersonen

Sozialversicherungsleistung:

Eine Tagesmutter mit 5 „Vollzeitkindern“ kommt derzeit ca. auf monatliche Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 800–950 €. Davon wird die Hälfte vom Jugendamt erstattet.

Landesfördermittel:

Betreuungszeit in h/ Woche	0-25	25-35	35-45	45
Pro-Kind Pauschale U3	1800 €	2600 €	3300 €	3700 €
Pro-Kind Pauschale im Kindergartenalter	500 €	650 €	800 €	1000 €
Pro-Kind Pauschale Schulkind	450 €	550 €	650 €	900 €



Hochrechnung inklusive der Sozialversicherungsleistung und der Landesfördermittel

VZ (39 h) in €	Inklusive der Sozialversicherungsleistung	Inklusive Landesfördermittel
Erzieherin (S8a Stufe 3)	3250,62 € (AN- Brutto) 4188,69 € (AG- Brutto)	
KTP 1 (S3 Stufe 1)	4271,00 €	5645,85 €
KTP 2 (S4 Stufe 3)	4693,04 €	6068,04 €

* Berechnung VZ für KTP ist auf 5 Kinder bei 39 h bezogen



Kindertagespflegesatzung

Geplante Änderungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

